

Richtlinie für das Verfahren beim Erlass von Rechtsverordnungen unter Mitwirkung des Landtages oder seiner Ausschüsse

1. Rechtsverordnungen der Landesregierung

- 1.1 Verordnungsentwürfe sind zunächst der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.2 Die in der Ermächtigungsgrundlage vorgesehene Beteiligung des Landtages oder seiner Ausschüsse und die Art der Beteiligung sind in der Eingangsformel zu nennen.
- 1.3 Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leitet den von der Landesregierung beschlossenen Verordnungsentwurf dem Landtag oder seinen Ausschüssen zu. Es empfiehlt sich die Beifügung einer Begründung, wenn die Verordnung aus sich selbst nicht ohne weiteres verständlich ist oder eine Einführung in dieser Form zweckdienlich erscheint. Das federführende Ministerium übersendet der Staatskanzlei dazu ein Exemplar des vom Kabinett beschlossenen Verordnungsentwurfs, gegebenenfalls nebst Begründung und die entsprechende Textdatei. In dem Anschreiben ist die Übereinstimmung mit dem Kabinettsbeschluss unter Angabe des Beschlusstages zu bestätigen.
- 1.4 Ist die notwendige Mitwirkung des Landtages oder seiner Ausschüsse erfolgt, so unterzeichnen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung die Verordnung elektronisch ohne erneute Befassung der Landesregierung.
- 1.5 Erheben der Landtag oder seine Ausschüsse Einwendungen oder übermitteln sie der Landesregierung Empfehlungen, so bringt das zuständige Mitglied der Landesregierung eine neue Kabinettsvorlage ein und schlägt vor, ob und inwieweit die Stellungnahme des Landtages oder seiner Ausschüsse berücksichtigt werden soll. Der entsprechend geänderte Verordnungsentwurf ist der Kabinettsvorlage beizufügen. Folgt die Landesregierung den Einwendungen oder Empfehlungen des Landtages oder seiner Ausschüsse oder ist eine Zustimmung des Landtages oder seiner Ausschüsse nicht erforderlich, beschließt die Landesregierung die Verordnung endgültig, andernfalls ist die Neufassung entsprechend Nummer 1.3 erneut dem Landtag oder seinen Ausschüssen zur Zustimmung zuzuleiten.
- 1.6 Erheben der Landtag oder seine Ausschüsse Einwendungen gegen einen Verordnungsentwurf, der ihnen nur zur Kenntnis gegeben wurde, entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung, ob und inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind und bringt, soweit es wesentliche Änderungen vornimmt, eine überarbeitete Kabinettsvorlage mit dem geänderten Verordnungsentwurf als Anlage ein.
- 1.7 Die Verordnung erhält in allen Fällen das Datum der Unterzeichnung nach Nummer 1.4.

2. Rechtsverordnungen der Mitglieder der Landesregierung

- 2.1 Rechtsverordnungen, die in der Ressortzuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung liegen, sind zunächst der Landesregierung zur Unterrichtung vorzulegen. Für sie gelten § 31 Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie Nummer 1.2 und 1.7 entsprechend.
- 2.2 Nummer 1.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das federführende Mitglied der Landesregierung die Übersendung vornimmt.
- 2.3 Nummer 1.4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verordnung lediglich durch die beteiligten Mitglieder der Landesregierung elektronisch zu unterzeichnen ist.
- 2.4 Nummern 1.5 und 1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung einzubringende Kabinetttvorlage lediglich der Unterrichtung der Landesregierung dient.